

99063010006000

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/79182/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063010006000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Feuer im Freien; Beantragung einer Ausnahmegenehmigung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Daxenfeuer, Funken, Lagerfeuer, Motthaufen, Sonnwendfeuer
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	04.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVVB-4 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVVB-4 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVVB-24 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVVB-24 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVVB-25 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVVB-25 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG-17 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG-17 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG-39 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG-39 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG-42 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG-42 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLStVG-19 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLStVG-19
Teaser	Möchten Sie ein offenes Feuer (z.B. ein Lagerfeuer) entfachen, müssen die vom offenen Feuer ausgehenden Gefahren besonders berücksichtigt werden. Insbesondere sind bestimmte Abstände zu brennbaren Gegenständen einzuhalten.
Volltext	Allgemein gilt: Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen können. Offene Feuer im Freien mit geeignetem Brennmaterial (insbesondere naturbelassenem Holz) sind in der Regel

Modul

Sachverhalt

erlaubnisfrei, wenn folgende Entfernungen eingehalten werden:

- Mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen und
- mindestens 5 m von Gebäuden und von sonstigen brennbaren Stoffen; die Zulassung einer Ausnahme kann bei der Gemeinde beantragt werden.
- Mindestens 100 m von einem Wald; bei geringeren Entfernungen ist eine Erlaubnis erforderlich, die bei der unteren Forstbehörde (Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten) beantragt werden kann.

Des Weiteren ist zu beachten:

- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Das Feuer ist ständig durch eine genügende Anzahl geeigneter Personen zu beaufsichtigen.
- Feuer und Glut müssen erloschen sein und Brandrückstände ordnungsgemäß beseitigt werden, wenn Sie den Ort verlassen.
- Für das Entzünden und Betreiben offener Feuer in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten erforderlich.
- Beim erlaubten Feuermachen sollte die allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur beachtet werden.
- Weitergehende Bestimmungen können in Schutzgebieten gelten und in Schutzgebietsverordnungen enthalten sein. Nähere Informationen hierzu können bei den unteren Naturschutzbehörden erfragt werden.
- Wenn das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Vergnügung entzündet wird, was je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls der Fall sein kann, ist für die öffentliche Vergnügung als solche regelmäßig eine Anzeige spätestens eine Woche vorher bei der Gemeinde und im Einzelfall ggf. auch eine Erlaubnis erforderlich, sofern keine vorrangigen Spezialregelungen gelten (siehe Leistung "Öffentliche Vergnügung; Anzeige und Beantragung einer Erlaubnis" unter "Verwandte Themen").
- Bei größeren Feuern kann es sich zur Vermeidung von Fehlalarmierungen empfehlen, die Gemeinde und die Integrierte Leitstelle vorab zu informieren.

Modul	Sachverhalt
	Die Gemeinden können im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen und besondere Vorkehrungen verlangen. Auskunft hierüber kann die Gemeinde vor Ort erteilen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal